

Neue Sachkundenachweise

Die neuen Sachkundenachweise im Scheckkartenformat können ab sofort beim Pflanzenschutzamt über die Internetseiten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unter <http://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/pflanze/nav/220/article/22546.html> oder unter dem Webcode: 01023657 beantragt werden.

Dazu ist das Antragsformular „Antrag Sachkundenachweis“ und die wichtige „Ausfüllhilfe für Antrag Sachkundenachweis“ zu verwenden. Das ausgefüllte und unterschiedene Antragsformular muss zusammen mit einer Kopie des bisherigen Sachkundenachweises (Sachkundezeugnis oder Ausbildungsnachweis) an die E-Mail-Adresse: Sachkunde.Antrag@lwk-niedersachsen.de oder per Post an das Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer gesendet werden (Adresse auf dem Antragsformular).

Nach Prüfung der Antragsdaten und des vorgelegten bisherigen Sachkundenachweises (sowie ggf. weiterer notwendiger Nachweise) werden ein entsprechender Bescheid und eine Gebührenrechnung zugesandt. Die Zustellung des neuen Sachkundenachweises im Scheckkartenformat wird aus technischen Gründen jedoch voraussichtlich erst ab Mitte/Ende 2014 möglich sein.

Die Bearbeitungsgebühren zur Ausstellung des Sachkundenachweises betragen:
bei Bewilligung / Teilablehnung: 40,00 Euro
bei Ablehnung: 32,00 Euro

Hinweis: Sachkundige haben bis zum 26. Mai 2015 Zeit, einen solchen Antrag zu stellen. Bis zum 26. November 2015 behalten die alten Sachkundenachweise (anerkannter Berufs- oder Studienabschluss oder Zeugnis über eine bestandene Sachkundeprüfung) ihre Gültigkeit. Das gilt auch für eventuelle Kontrollen.

Regelmäßige Fortbildung im Pflanzenschutz

Alle Sachkundigen sind verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren an einer von der LWK anerkannten Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen. Fortbildungsveranstaltungen der LWK wie z. B. die Winterveranstaltungen der Bezirksstellen gelten als anerkannt. Ebenso werden einige Seminare der Niedersächsischen Gartenakademie, die in Zusammenarbeit mit dem Pflanzenschutzamt durchgeführt werden, anerkannt sein.

Für Sachkundige, die am 14.02.2012, dem Tag des Inkrafttretens des neuen Pflanzenschutzgesetzes, sachkundig waren, begann die erste 3-Jahresfrist zur Fortbildung am 1. Januar 2013 und endet am 31.12.2015. Für alle Sachkundigen, die nach dem 14.02.2012 sachkundig geworden sind oder es noch werden, beginnt die erste 3-Jahresfrist ab dem Tag der Ausstellung des Bewilligungsbescheides für den neuen Nachweis. In Niedersachsen wird die regelmäßige Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung ab 2016 kontrolliert.

Ab Herbst 2013 wird auf den Internetseiten der LWK eine fortlaufende Liste der in Niedersachsen angebotenen anerkannten Fortbildungsveranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Vor der beabsichtigten Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme empfehlen wir deshalb, sich vorher zu erkundigen, ob eine solche Anerkennung vorliegt.

Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen

Die vom Pflanzenschutzdienst an den Bezirksstellen der LWK Niedersachsen angebotenen Winterveranstaltungen gelten als anerkannte Fortbildungsmaßnahme.

Sonstige Anbieter in Niedersachsen können ab sofort einen Antrag auf Anerkennung ihrer Fortbildungsveranstaltung(en) stellen. Das Antragsformular dazu findet man auf den Internetseiten der LWK unter dem o. g. Link.